

## **Bürgerinfo zum jährlichen Durchführungsbericht 2019 nach Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**

Im Berichtsjahr 2019 befinden sich die am Europäischen Meeres- und Fischereifonds teilnehmenden Bundesländer inmitten der Umsetzung des deutschen Operationellen Programms. Die Designierung konnte 2017 mit deutlicher Verzögerung abgeschlossen werden, die ordnungsgemäß funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme lagen vor und die umfassende Förderung startete. Eine gründliche Schilderung des Designationsverfahrens erfolgte in den vorangegangenen Berichten der vergangenen Jahre. Für 2019 meldeten alle elf teilnehmenden Bundesländer und die BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eine planmäßige Umsetzung des Förderprogramms.

Auch im letzten Jahr wurden die VKS einiger Länder Prüfungen unterzogen, die Ergebnisse waren positiv und konnten die Funktionsfähigkeit bestätigen. Wenn es notwendig ist, werden die Systeme weiterentwickelt und optimiert, um eine noch effektivere und regel-konforme Förderung zu gewährleisten.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2018 bildeten die Grundlage für die Halbzeitbewertung des Programmes, eine Erläuterung der Daten erfolgte im vorangegangenen Durchführungsbericht.

Die Schwerpunkte der EMFF-Förderung liegen in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichen Themengebieten, insgesamt bedient das OP jedoch alle sechs Unionsprioritäten (UP) und diverse Maßnahmen in allen Förderbereichen, sowie die Technische Hilfe. Auch die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb Deutschlands ist sehr differenziert, insbesondere die Küstenländer (MV, SH, NI) und der Bund haben einen sehr hohen Anteil der EU-Mittel zugeteilt bekommen. Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben einen sehr vielfältigen Fischereisektor, der sowohl die Küsten- und Binnenfischerei als auch die Aquakultur und die Verarbeitung umfasst. Das Hauptaugenmerk der Binnenländer liegt währenddessen weitestgehend auf der Aquakultur, hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Unterstützung der Teichwirtschaften. Wichtige Vertreter im Bereich der Teichwirtschaft sind die Länder Sachsen, Bayern und Brandenburg, die traditionell einen Großteil der EMFF-Mittel dafür verwenden.

Entsprechend der Vielfalt des deutschen Fischereisektors und der unterschiedlichen Schwerpunkte, unterscheiden sich auch die gesetzten Ziele für die Output- und Ergebnisindikatoren der einzelnen Prioritäten deutlich voneinander.

Positive Beispiele für die wirkungsvolle Umsetzung finden sich übergreifend in fast allen Prioritäten. Erwähnenswert in der UP 1 sind die ausgesprochen guten Umsetzungsstände in den Maßnahmen Art. 37 – Bestandserhaltungsmaßnahmen (Aalbesatz), Art. 39 – Innovation biologischer Meeresschätze, Art. 40 - Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und Art. 28 - Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Fischern. In diesen Artikeln sind sowohl die Bewilligungen als auch die Auszahlungen auf einem sehr hohen Niveau, sodass einer Erreichung der Zielwerte zum Programmende wohl nichts im Wege steht.

Auch im Bereich Stilllegung (Art. 33 und 34) sind die Mittel fast ausgeschöpft, was jedoch nicht als gutes Zeichen für die deutsche Fischerei im Allgemeinen gelten kann. Die Stille-

gungsprämien sind zwar eine große Hilfe für die angeschlagene Ostseefischerei und unterstützen die Fischer direkt, doch kann diese Maßnahme nicht über das Grundproblem der immer schwächer werdenden Fischerei in der Ostsee hinweghelfen.

In MV drohten in den vergangenen Jahren bereits Finanzierungsengpässe in der UP1 (insbesondere Art. 33), durch die Unterstützung aus anderen Bundesländern konnten diese bis zur OP-Änderung aufgeschoben werden. Vergleichbare Schwierigkeiten werden im Rahmen der UP 2 auch am Beispiel von Sachsen geschildert.

In der UP 1 weniger nachgefragt sind die Art. 38 – Begrenzung der Folgen des Fischfangs, Art. 30 - Diversifizierung und neue Einkommensquellen und der Art. 41 Abs. 2 - Austauschmotoren. Bei allen drei Maßnahmen liegen die gebundenen Mittel im einstelligen Prozentbereich, eine Erreichung der Zielwerte scheint ausgeschlossen. Hauptursache ist auch hier die schwierige Lage der Ostseefischerei. Die Bestandssituation der wirtschafts-tragenden Fischarten (Hering, Dorsch) wirkt sich hier direkt aus, indem geringere Einkommen erwirtschaftet werden und Finanzmittel für Investitionen (bspw. zu Maßnahmen gemäß Art. 30, 32, 38, 41 und 42) nicht zur Verfügung stehen.

Für die UP 2 gibt es ebenfalls viele Maßnahmen, die sich auf einem konstant hohen Niveau befinden. Insbesondere die Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 1 a-d, f-h – Produktive Investitionen in der Aquakultur erreicht mit fast 100 % gebundener Mittel einen außerordentlich guten Wert. Ein Großteil der Vorhaben in der UP 2 betrifft produktive Investitionen in der Aquakultur. Ausnahmen sind die Merkmale „geschaffene Arbeitsplätze“ und die Veränderungen beim Produktionsvolumen der ökologischen Aquakultur. Die Investitionen tragen zwar maßgeblich dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten, allerdings ist es für die vorwiegend familiengeführten Betriebe schwierig, neue Arbeitsplätze zu schaffen, weil dazu erhebliche Umsatzsteigerungen bzw. Wachstumsschritte notwendig wären.

Sehr gute Ergebnisse erzielen des Weiteren die Maßnahmen nach Art. 52 – Förderung neuer Niederlassungen, Art. 54 – Umweltleistungen, Art. 51 - Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen und Art. 50 – Humankapital. Es zeichnet sich ab, dass zum Ende des Programms eine Mittelverschiebung zugunsten UP 2 sinnvoll ist, sofern Mittel in anderen UP nicht vollständig genutzt werden können.

Die UP 3 wird überwiegend von der BLE bearbeitet. Die Durchführung des nationalen Fischereidatenerhebungsprogramms (kurz: DCF) nach Art. 77 der EMFF-VO umfasst insgesamt zwei Vorhaben (DCF in den Zeiträumen 2014 bis 2016 sowie 2017 bis 2020), die beide im Jahr 2016 bewilligt wurden.

Da die Datenerhebung eine Daueraufgabe im gesamten Förderzeitraum darstellt, wurden die einzelnen Datenerhebungsaktivitäten in lediglich zwei Vorhaben unterteilt. Somit wird dem mehrjährigen Ansatz Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand verringert. Der im OP festgelegte – und im Leistungsrahmen verankerte – Outputindikator (Anzahl der Projekte zur Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten) mit dem Endziel (2023) zwei Vorhaben (Etappenziel 2018: ein Vorhaben) entspricht dieser Vorgehensweise und wurde erwartungsgemäß bereits erreicht. Sämtliche hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel sind in den Finanzierungsplänen der beiden Vorhaben gebunden. Eine qualitative Bewertung

der Vorhaben auf Basis des hierfür festgelegten Ergebnisindikators „Erhöhung des Prozentsatzes abgeschlossener Datenabrufe“ ist im vorliegenden Fall nur bedingt brauchbar/sinnvoll, u. a. weil DE bereits vor dem EMFF die relevanten Datenabrufe – wie ohnehin gesetzlich gefordert – zu 100% beantwortet hat und insofern eine Erhöhung nicht möglich ist.

Die Finanzdaten der UP 4 sind dem Umsetzungsstand in Anbetracht des Zeitpunktes verhältnismäßig, die Umsetzung der Maßnahmen befindet sich auf einem angemessenen Niveau. Etwas Nachholbedarf besteht bei der Abwicklung der Maßnahmen, die Zielerreichung ist allerdings vorerst nicht gefährdet.

Diese Einschätzung stützt unter anderem auch der Beitrag von Bayern, so entspricht dort die Anzahl der genehmigten Strategien den gesteckten Zielen. Innerhalb der Strategien wurden bisher aber – über alle FLAG hinweg – weniger Projekte umgesetzt als erwartet. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den FLAG.

Im Gegensatz dazu haben die FLAGs in Sachsen ihr gesamtes Budget bereits ausgeschöpft.

Wie bereits in den letzten Jahren, ist auch in 2019 die UP 5 die Priorität mit der schlechtesten Performance. Die Nachfrage bleibt weit hinter den anfänglichen Erwartungen zurück. Seit Jahren wird eine OP-Änderung angestrebt, um Mittel aus diesem Bereich in andere Prioritäten zu verschieben, in 2020 konnte dieses lange angestrebte Ziel dann auch erreicht werden. Im AIR 2020 werden sich voraussichtlich bereits positivere Effekte abzeichnen.

Die UP 6 – Integrierte Meerespolitik – wird ausschließlich von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bedient. Bereits im Jahr 2018 konnten in SH drei Vorhaben abgeschlossen werden. Der Meilenstein des Finanzindikators konnte zur Halbzeitbewertung dennoch nicht erreicht werden, da die Projekte eine sehr lange Vorlaufzeit benötigen. Im Jahr 2019 konnte in MV die Planung eines Großprojektes abgeschlossen und entsprechend auch bewilligt werden. Dieses Vorhaben bindet die zur Verfügung stehenden Mittel für diese UP fast gänzlich, und auch in SH sind weitere Vorhaben geplant, sodass die Mittel bis zum Ende der Förderperiode vollständig ausgeschöpft werden.

Die UP 6 konnte in 2019 folglich einen großen Sprung machen, die Mittel sind nun fast vollständig gebunden, die Auszahlungsquote wird sich in den nächsten Jahren, wenn die mehrjährigen Projekte abgeschlossen werden, anpassen.

Auch die Mittel für die Technische Hilfe liegen mit knapp 73 Prozent Mittelbindung und 34 Prozent Auszahlung im Plan.

## **Die Leistung des Programms betreffende Probleme und Abhilfemaßnahmen (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

Die Bundesländer stimmen grundsätzlich darin überein, dass keine signifikanten oder systembedingten Probleme aufgetreten sind, die die Leistung des Programms betreffen. Folglich bestand bisher keine Notwendigkeit Abhilfemaßnahmen für etwaige Zwischenfälle oder Vorkommnisse zu schaffen.

Im Einzelfall eventuell vorkommende Probleme und Abhilfemaßnahmen sind im jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk der EMFF-Prüfbehörden gem. VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 2015/207 aufgeführt.

Kleinere, regional bedingte Schwankungen in der Nachfrage oder der Umsetzung des EMFF werden auf Länderebene durch gezielte Maßnahmen für die einzelnen Bereiche in der Förderung vorgenommen. So wird in Bremen derzeit ein eigenes IT-Programm für den EMFF entwickelt. Da es sich um ein einheitliches Programm für alle EU-Strukturfonds handelt, kommt es hier zu Verzögerungen. Dies ist zum einen bedingt durch die begrenzten Personalkapazitäten bei der beauftragten IT-Firma und zu anderen auch durch die äußerst umfangreiche Datenerfassung, welche durch die Kommission gefordert wird.

Und auch Bayern bestätigt eine insgesamt hohe Nachfrage nach Zuwendungen aus dem EMFF-Programm, lediglich einzelne Teilmaßnahmen bilden Ausnahmen. Innerhalb der UP 2 spielt z. B. die Umstellung auf ökologische Aquakultur keine Rolle. Dies liegt vermutlich zum einen an der fehlenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten Fischen, da z. B. die Karpfenproduktion traditionell sehr extensiv und naturnah erfolgt und für den Verbraucher deshalb kein Mehrwert in einer ökologischen Erzeugung erkennbar ist, zum anderen an den wenig attraktiven Förderkonditionen: Die Unterstützung wird nur für die tatsächliche Umstellungszeit gewährt, die insbesondere in der Forellenerzeugung relativ kurz ist. Demgegenüber steht der fünfjährige Verpflichtungszeitraum, damit scheint der Anreiz eher gering zu sein.

Aufgrund der hohen Nachfrage im Programm, insbesondere in UP 2, ist ein Großteil der verfügbaren Mittel bereits bewilligt. Die Auszahlungsquote war zum Ende des Berichtszeitraums dagegen noch relativ gering (bei etwa 37% der verfügbaren Mittel), was immer noch eine Auswirkung des langsamen Programmstarts und der geringen Auszahlungen im Jahr 2017 darstellt. Die Begünstigten werden regelmäßig aufgefordert, für umgesetzte Maßnahmen unverzüglich Zahlungsanträge einzureichen, um den Mittelabruf zu beschleunigen und damit einen möglichen Mittelverfall zu verhindern.

Die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien innerhalb der UP 4 läuft in den einzelnen FLAG recht unterschiedlich. Teilweise sind die verfügbaren Budgets durch realisierte Projekte bereits ausgeschöpft, in anderen Fischwirtschaftsgebieten zeichnet es sich ab, dass wahrscheinlich nicht alle geplanten Projekte umgesetzt werden können.

In einigen Bundesländern können nicht genutzte Mittel einer FLAG dann auf eine andere übertragen werden, die noch umsetzungsreife Projekte in der Planung haben. In anderen Ländern wird dieses Vorgehen nicht praktiziert.

Um die Förderung der UP 4 anzukurbeln, wird u.a. gezielte Beratung angeboten und auch Fachtagungen oder über Artikel in Fachzeitschriften über die vielfältigen Fördermöglichkeiten informiert. Seit einiger Zeit gibt es auch länderübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der EMFF-Umsetzung der UP 4, beispielsweise jährliche Workshops der Sächsischen Behörden in Kooperation mit bayrischen Fischwirten, die dazu führen, das Thema in den jeweiligen Regionalmanagements publik zu machen.

Auch die norddeutschen Länder haben sich in Vergangenheit ein Netzwerk aufgebaut, jährlich finden mit Unterstützung durch FARNET Treffen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Regionalmanagements der norddeutschen FLAGs statt, um Interessen und Erfahrungen auszutauschen und neue Impulse für die Förderung zu liefern.

Weiterhin wurde partiell die Möglichkeit wahrgenommen, Personalstellen zu schaffen, durch die fischereiwirtschaftlichen Themen der Region vorangebracht werden können.

So geschehen in Sachsen, als erstes Ergebnis werden nun an drei der Tagebaufolgeseen des Leipziger Raums Fischereistützpunkte entstehen, die den Zugang zu den Seen sichern und langfristig eine fischereiliche Nutzung ermöglichen. Insgesamt haben all diese Aktivitäten aber erst 2019 zu einer deutlich gestiegenen Nachfrage nach Fördermitteln geführt. Somit konnten im Jahr 2018 die Indikatoren noch nicht erreicht werden und die Leistungsreserve wurde abgezogen. Das führte in vier der acht sächsischen FLAGs zu einer Überzeichnung ihrer dadurch verringerten Budgets und eine Mittelumverteilung musste durchgeführt werden. Ein ursprünglich geplantes gesamt-sächsisches Kooperationsvorhaben konnte nicht mehr umgesetzt werden, wird aber als ein prioritäres Vorhaben für die nächste Förderperiode betrachtet.

Probleme, wie die knappe Mittelausstattung einiger Länder in den Prioritäten, kann nur teilweise zeitnah gelöst werden. Dies kann konkret am Beispiel von Sachsen veranschaulicht werden. Hier sind es die begrenzten Mittel der UP 2, die nun eine zweckdienliche Aussteuerung des Programms am Ende der Förderperiode erforderlich macht. Zur Schließung der Finanzierungslücke für das fünfte EMFF Förderjahr (Antragsjahr 2020/ Auszahlung 2021) ist eine Änderung des sächsischen Finanzplanes innerhalb der Priorität 2 erfolgt und zusätzliche Mittel aus MV konnten eingesetzt werden. Als weiterer Schritt zur Lösung der Finanzierungsprobleme wurden bereits die ursprünglich für die Priorität 1 geplanten Mittel durch Tausch und OP-Änderung der UP 2 zugeführt. Auch im Bereich der investiven Förderung ist die Mittelausstattung ein begrenzender Faktor, vor allem für die Förderung größerer Vorhaben (technische Aquakulturanlagen) in der Maßnahme 2.2 „Produktive Investitionen in der Aquakultur“. Hier wird zunächst über die Umverteilung der Leistungsreserve aus den UP 4 und 5 eine Aufstockung des Budgets erreicht. Die Übernahme weiterer Mittel aus MV ist angefragt und wird derzeit geprüft.

Die schwache Performance der UP 5 ist bedingt durch die geringe Nachfrage nahezu deutschlandweit, aber auch durch die Kostenintensivität der Verarbeitungstechnik. Vor allem für kleinere Betriebe ist der zu leistende Eigenanteil von mindestens 50 % bereits eine Hürde. Die kollektive Anschaffung und Nutzung von Verarbeitungstechnik könnte ein möglicher Lösungsansatz sein, wobei die derzeitige Investitionsbereitschaft aufgrund der angespannten

betrieblichen Situation vieler Teichwirtschaften infolge der Dürre-Sommer in 2018 und 2019 sehr gering ist. Dies betrifft insbesondere die Binnenländer, dabei würde insbesondere eine hohe Veredelung und eine konsumentenorientierte Verarbeitung z.B. des Karpfens die Marktchancen erheblich verbessern, so dass eine höhere Inanspruchnahme dieses Maßnahmenbereichs wünschenswert wäre.

## **Informationen über schwere Verstöße und Abhilfemaßnahmen Artikel 41 Absatz 8 (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)**

In den Bundesländern sind in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen umfassende Maßnahmen zur Betrugsprävention verankert. Die vorbeugenden Maßnahmen umfassen Prüfungen der Antragsteller vor der Bewilligung und während der Durchführung der Maßnahme (Vor-Ort-Kontrollen, Verwaltungskontrollen), als auch die elektronische Standardisierung des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens. Die Verfahrensabläufe werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls optimiert. Die angewendeten Sicherheits- und Betrugspräventionsstandards sind auf höchstem Niveau und die IT-Systeme werden regelmäßig geprüft und zertifiziert.

Die Entwicklung eines Prüfkonzeptes für Art. 10 der EMFF-VO stellte die Verwaltungsbehörden vor besondere Herausforderungen, praxisorientierte, schnell umzusetzende und vorrangig zweckmäßige Lösungsansätze waren aufgrund der Beschaffenheit der Art. 10-Prüfung zunächst nicht absehbar. Im AIR 2017 wurde ein detailliertes Prüfschema zum Verfahren der Art. 10 – Prüfung am Beispiel von MV dargestellt – es wird auf die erneute Darlegung des Beispiels verzichtet.

Die Bundesländer verzeichnen bislang keine schweren Verstöße, es erfolgte übergreifend eine Fehlmeldung.

Sachsen meldet für das Berichtsjahr ebenfalls Fehlmeldung für schwere Verstöße, hat aufgrund von Feststellungen im Rahmen der Art. 54-Förderung durch die ansässige Prüfbehörde jedoch trotzdem einen Korrekturmaßnahmenplan entwickelt, um das bereits bestehende VKS weiter zu optimieren. So erfolgt die Bewilligung und Auszahlung beim Förderverfahren nach Artikel 54 EMFF-VO erst nach Abschluss der VWK und VOK, bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Auflagen des jeweiligen Teichvorhabens müssen folglich keine Rückforderungen veranlasst werden. Im sächsischen VKS ist festgelegt, dass die im Ergebnis der Auswertung der Vor-Ort-Kontrollen ermittelte Fehlerquote zu einer Erhöhung der Kontrollrate führen kann. Die Prüfbehörde für den EMFF hat im Rahmen der Vorhabenprüfungen zur Rechnungslegung des Geschäftsjahres EU 2018/2019 bei zwei Antragsstellern Mängel bei der Umsetzung der Dokumentations- und Genehmigungspflichten festgestellt, die darauf schließen lassen, dass vereinzelt das Erfordernis der ordnungsgemäßen Dokumentation, die dem Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen und Auflagen dient, verkannt wird. Im Rahmen eines Korrekturmaßnahmenplans wurde ein umfassendes Informationskonzept erstellt, das u.a. das Angebot der Beratung zur Führung der schlagbezogenen Aufzeichnungen beinhaltet. Außerdem wurde eine Erhöhung der VOK-Kontrollrate vorgenommen.

## **Information über die ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Veröffentlichung der Begünstigten (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)**

Eine Bürgerinfo zum Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte wird auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020/> veröffentlicht und damit öffentlich zugänglich gemacht.

Eine gesonderte Bürgerinfo zum jährlichen Durchführungsbericht auf Länderebene ist nicht vorgesehen, gesonderte Presseinformationen werden im Regelfall eher vorhaben-bezogen veröffentlicht, wie z.B. bei Start oder Abschluss eines interessanten oder besonderen Projektes.

## **Tätigkeit im Zusammenhang mit den Bewertungsplan und der Synthese der Bewertung (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014, Artikel 50 Absatz 2 der VO 1303/2013)**

Artikel 114 der ESI-Verordnung ist für den EMFF nicht relevant – Aktivitäten zum Bewertungsplan und der entsprechenden Synthese sind entsprechend nicht durchgeführt worden. Eine umfassende Zwischenbewertung des Operationellen Programms wurde im Jahr 2018 von der COFAD GmbH, Beratungsgesellschaft für Fischerei, Aquakultur und Regionalentwicklung erarbeitet, der Endbericht zur Zwischenevaluierung des EMFF wurde am 23.04.2019 an die Mitglieder des Begleitausschusses via E-Mail versandt. Der Endbericht wird der Europäischen Kommission im Jahr 2019 vorgelegt. Die Empfehlungen der COFAD werden dann im Nachgang im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Workshops besprochen und deren Umsetzung geprüft. Die in der bisherigen Laufzeit durchgeführten länderinternen Überprüfungen, ergaben keine Mängel, die sich auf die Leistung des Programms ausgewirkt hätten.

## **Bürgerinfo (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

Nach der Annahme des jährlichen Durchführungsberichts durch die Europäische Kommission, erfolgt die Veröffentlichung des Inhalts auf der Internetseite <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020/>.